

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG s. Nutzungsschablone im Lageplan.

Die Festsetzungen im Lageplan sind für die Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

Für die Gebäude mit den Plannummern 1 - 6 können nach § 17 (5) BauNVO von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und Geschosßflächenzahl nicht überschritten wird.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG.)

- a) Die Gebäude mit den Plannummern ^{1 - 16}~~1 - 7, 13 - 16~~ und 23 - 24 und 29 sind in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zu erstellen. Die Gebäude 17 - 22 sind ebenfalls in offener Bauweise zu errichten jedoch zum Teil ohne Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes, was durch die teilweise Nichtüberbaubarkeit der Nachbargrundstücke ausgeglichen wird.
- b) Die Gebäude mit den Plannummern ~~8 und 9, sowie~~ 25 - 28 sind in geschlossener Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO) zu errichten.
- c) ~~Die Gebäude mit den Plannummern 10 - 12 sind in besonderer Bauweise als Kettenhäuser zu errichten, wobei für die Gebäude 10 und 11 die ostwärtige Gebäudewand als Brandwand auf der Grundstücksgrenze errichtet wird.~~
Zwischen den Gebäuden ist ein Grenzabstand von lediglich 4 m vorgesehen, was aus Gründen der Belichtung und des Brandschutzes jedoch zu vertreten ist.

4. Garagen und Stellplätze

(§ 9 (1) 1 e BBauG)

Garagen sind in das Hauptgebäude einzubauen oder auf den hierfür festgesetzten Flächen zu errichten.

Stellplätze dürfen nicht in den im Plan eingezeichneten Sichtfeldern angelegt werden. Garagen im Untergeschoss, sogenannte Kellergaragen, sind